

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen
				angen.	abgel.	
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	15.11.2006				
2	Stadtrat	15.11.2006				
3						

Betreff

Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 25. November 2003

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
 3.11.2006

Anlagen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 25.11.2003

Beschlussvorschlag

Dem Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 25. November 2003 wird zugestimmt.

Sachverhalt

§ 8 Abs. 1 der Gebührensatzung ist ebenfalls an die geänderte Rechtsprechung anzupassen. Außerdem werden künftig unter § 12 (Sonstige Gebühren) weitere Gebührentatbestände aufgelistet, deren Erhebung die Bestattungs- und Friedhofssatzung zwar vorsieht, die jedoch in der Gebührensatzung vom 25. November 2003 nicht explizit aufgeführt sind. Es handelt sich dabei um Pflichten von Grabnutzungsberechtigten, die die Friedhofsverwaltung im Falle der Nichterfüllung oder auf Antrag des Grabinhabers gebührenpflichtig übernimmt. Im Einzelnen handelt es sich um

- Beseitigung vorhandener Grabbepflanzung und Grabhügel vor der Bestattung (s. § 9 Abs.1 letzter Satz Bestattungs- und Friedhofssatzung-BFS)
- Räumung der Grabstätte nach Verzicht auf Verlängerung (s. § 20 Abs.4 S.3 BFS)
- Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten (s. §27 Abs.1 Nr. 2 BFS)

Dabei werden den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nur die tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend dem Nachweis der Friedhofsverwaltung verrechnet. Für das Sonderbudget Friedhof entsteht allerdings durch die Aufnahme der neuen Gebührentatbestände voraussichtlich keine Mehreinnahmen. Bislang wurden die entstandenen Kosten privatrechtlich verrechnet. Durch die Erhebung mittels Gebührenbescheid kann – im Falle des Zahlungsverzuges - eine einfachere und kostengünstigere Beitreibung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	bei Hst. 7500.1158	Budget-Nr. 34500
		im ☒ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☐ RA		☐ RpA ☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☒ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☒ ja ☐ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/StdA

Fürth, 7.11.2006
gez. Maier

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Schmid

Tel.:
1583